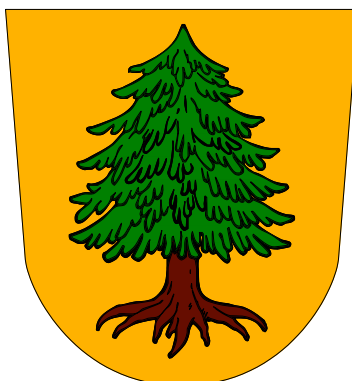


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Viechtach (Parkgebührenverordnung – PGV)

Aktenzeichen: 0281
Vorgang-Nummer: 001565, 003413
Dokumenten-Nummer: 046218

Verordnung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Urfassung	09.11.2026	07.11.2026	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	11.11.2016	12.11.2016
1. Änderung	01.08.2017	10.07.2017	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	02.08.2017	03.08.2017
2. Änderung	07.12.2021	06.12.2021	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 22/2021	07.12.2021	01.01.2022

Verordnung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
3. Änderung	11.03.2025	10.03.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 4/2025	17.03.2025	01.04.2025

Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Viechtach (Parkgebührenverordnung – PGV)

Vom 09.11.2016

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebührenverordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Parkplätze im Stadtgebiet, soweit das Parken nur während des Laufens einer Parkuhr oder einer anderen Einrichtung (z. B. Parkscheinautomat) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist:
 1. P2: Stadthalle, Flurnummer 854/2, Gemarkung Viechtach
 2. P3: Stadtmitte (ehemalige Reithalle), Flurnummer 251/23, 291, 292, Gemarkung Viechtach
 3. folgender Teilbereich P7: Parkplatz am Rathaus (Parkdeck) und Tiefgarage Rathaus, Flurnummer 355/32 und 355/2, Gemarkung Viechtach
 4. Freibad, Flurnummer 1050/45 und 1050/54, Gemarkung Viechtach
 5. Stadtplatz, Flurnummer 251, Gemarkung Viechtach
 6. Ringstraße, Flurnummer 251/21, Gemarkung Viechtach
 7. Bäckergasse, Flurnummer 251/10, Gemarkung Viechtach
 8. Mönchshofstraße (Stadtplatz bis Abzweigung Jahnstraße/Raiffeisenstraße)
 9. Kolpingstraße, Flurnummer 321/5, Gemarkung Viechtach
- (2) Die Parkgebühren können am Parkscheinautomat oder durch die Benutzung von Mobiltelefonen (Handyparken) entrichtet werden.

§ 2 Höhe der Parkgebühren, Höchstparkdauer

- (1) Die Parkgebühr für die in § 1 genannten Parkräume wird je Parkplatz wie folgt festgesetzt:
 - a) Parkgebühren an den Parkscheinautomaten**
 1. P2: Stadthalle, P3: Stadtmitte (ehemalige Reithalle)
1 Stunde frei, je angefangene weitere 30 Minuten 0,50 €, maximal 4 Stunden Parkdauer
 2. Freibad (Montag bis Sonntag, von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr)
3 Stunden frei, je angefangene weitere 30 Minuten 0,50 €
 3. Stadtplatz, Ringstraße, Bäckergasse, Kolpingstraße, Mönchshofstraße (Stadtplatz bis Abzweigung Jahnstraße/Raiffeisenstraße)
30 Minuten frei, je angefangene weitere 30 Minuten 0,50 €
maximal 2 Stunden Parkdauer
 4. folgender Teilbereich von P7: Parkplatz am Rathaus (Parkdeck) und Tiefgarage Rathaus:
je angefangene 30 Minuten 0,50 €, maximal 2 Stunden Parkdauer

b) Ermäßigungen

Schwerbehinderte mit entsprechendem Parkausweis sind auf allen Parkplätzen frei.

Der Nachweis für die entsprechende Ermäßigung muss am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein.

c) Befreiungen

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

- (2) Die vorgenannten Gebühren gelten inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze.
- (3) Gebührenfreie Zeiträume nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) sind über ein Freiticket am Parkscheinautomaten nachzuweisen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Gebührenpflicht gilt montags-freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, soweit unter § 2 nichts Abweichendes bestimmt worden ist.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 dieser Verordnung sind fällig, wenn und soweit dies an den jeweiligen Parkscheinautomaten kenntlich gemacht ist.
- (2) Die Gebührenschilder entstehen mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges an den Parkeinrichtungen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 09.11.2016

Greil
Zweiter Bürgermeister